LAND BRANDENBURG

be Berlin

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.:
Gesch.-Z.: GL5-4633-1659/2021
Tel.:
Fax:

Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Berliner Wasserbetriebe
Neue Jüdenstraße 1

10179 Berlin

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61

14410 Potsdam

Potsdam, 1. September 2021

Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage am Standort Schönefeld, Ortsteil Waßmannsdorf

Prüfung der Erforderlichkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) und landesplanerische Stellungnahme

Gemeinde: **Schönefeld**
Kreis: **Dahme-Spreewald**
Region: **Lausitz-Spreewald**
Reg.-Nr.: **1659/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Juli 2021 hat uns das Landesamt für Umwelt Unterlagen zur o.g. Planung übersandt damit geprüft werden kann, ob hierfür die Durchführung eines ROV erforderlich ist.

Erforderlichkeit eines ROV

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Durchführung eines ROV nicht erforderlich ist.

Begründung

Planung

Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage innerhalb des Betriebsgeländes des bestehenden Klärwerks Waßmannsdorf mit einer Kapazität von bis zu 10,2 t/h (Trockenmasse) bzw. 46,36 t/h (Originalsubstanz) in drei Verbrennungslinien mit Abgasreinigung, Ableitung der gereinigten Abgase über einen 45 m hohen Kamin und Nutzung des produzierten Dampfs zur Stromerzeugung. Es ist vorgesehen, Klärschlamms aus eigenen Klärwerken sowie Fremdschlämme zu verwerten.

Rechtliche Grundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),
- Gesetz zu dem Landesplanungsvertrag vom 6. April 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 14)
- Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) vom 16. Juli 2020 (Brandenburg: GVBl. II/ Nr. 61)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (für Brandenburg: GVBl. II, Nr. 3; für Berlin: GVBl. S. 294)
- Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 2006 (GVBl. II S. 153)

Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV

Für die Errichtung einer Anlage im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 BImSchG bedarf und die in den Nummern 1-10 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist, soll gemäß § 1 Nr. 1 der Raumordnungsverordnung ein ROV durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Es ist beabsichtigt, die geplante Anlage im baurechtlichen Außenbereich zu errichten, Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester oder flüssiger Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde sind in der Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und nach Auskunft des Landesamtes für Umwelt soll ein immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Damit erfüllt die geplante Anlage die Kriterien aus § 1 Nr. 1 der ROV. Für die weitere Prüfung kommt es darauf an, ob die Planung raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit erfolgt anhand der Definition aus § 3 Nr. 6 des ROG. Demnach sind solche Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Zwar soll die Klärschlammverbrennungsanlage innerhalb des Betriebsgeländes des bestehenden Klärwerks Waßmannsdorf errichtet und betrieben werden. Mit Errichtung eines Kamins mit einer Höhe von 45 m und weiterer Gebäude nicht wesentlich geringerer Höhe auf einer derzeit nicht hochbaulich geprägten Fläche von ca. 5 ha ist die Planung aber raumbedeutsam.

Die Klärschlammverbrennungsanlage soll vollständig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schönefeld errichtet werden. Den Genehmigungsunterlagen folgend ist davon auszugehen, dass die Emissionen von Luftschadstoffen, Geruch und Lärm der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage keine Auswirkungen auf Gebiete außerhalb der Gemeinde Schönefeld haben. Die Anlieferung des entwässerten Klärschlamms aus weiteren Klärwerken der Berliner Wasserbetriebe sowie von Fremdschlämmen per LKW erreicht die geplante Anlage von der B 96a aus, ohne dass eine Durchfahrung der Ortslagen anderer Gemeinden erforderlich ist. Damit sind die zu erwartenden Auswirkungen der Planung nicht von überörtlicher Bedeutung.

Landesplanerische Stellungnahme

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht

Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Da das bestehende Klärwerk kein vorhandenes Siedlungsgebiet i.S.d. LEP HR darstellt, schließt die geplante Klärschlammverbrennungsanlage nicht an ein vorhandenes Siedlungsgebiet an. Sie steht dennoch nicht im Widerspruch zu Ziel 5.2 Abs. 1 LEP HR, dem zufolge neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen sind. Denn für sie gilt die Ausnahme des Ziels 5.2 Abs. 2 für Gewerbe- und Industrieflächen, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes ein unmittelbares Angrenzen neuer Fläche an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.

Es ist vorgesehen, den Kamin der Klärschlammverbrennungsanlage mit einer Höhe von 45 m über Gelände, das sind ca. 90 m über NHN zu errichten. Die geplante Klärschlammverbrennungsanlage steht dennoch nicht im Widerspruch zu Ziel 3 LEP FS, dem zufolge zur Gewährleistung der Standortsicherung eine Planungszone Bauhöhenbeschränkung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt ist (hier 72 m über NHN), in der keine Vorhaben geplant werden dürfen, die die Hindernisfreiheit des Flugbetriebes und damit auch die Flugsicherheit beeinträchtigen können.

Denn diese Festlegung sollte lediglich der Standortsicherung in der Planungsphase bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und der Festlegung der Bauschutzbereiche dienen. Diese Sicherungsfunktion war bereits mit der verbindlichen Standortgenehmigung und der Bekanntmachung der Bauschutzbereiche für den Flughafen BER erfüllt. Innerhalb des inzwischen fachrechtlich festgelegten Bauschutzbereiches richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben allein nach § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG. Danach besteht bei Überschreiten der festgelegten Bauhöhen kein absolutes Bauverbot, sondern die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Luftfahrtbehörden.

Hinweise

Mit Erlass der Gebührenordnung für ROV am 16. Juli 2020 haben die Länder Berlin und Brandenburg die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren geschaffen. Die Gebühren werden mit gesondertem Bescheid nach Abschluss der letzten gebührenpflichtigen Amtshandlung erhoben.

Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.

Für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten erhalten Sie die Information gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung über folgenden Link:

https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag